

BVGer D-7685/2024 vom 27. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7685_2024_d20241127

FR: TAF D-7685/2024 du 27 novembre 2024

IT: TAF D-7685/2024 del 27 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 27. November 2024

Erwägungen

E. 25

April 2024 E. 7.3 je m.w.H.), dass sich vorliegend gezeigt hat, dass es dem Beschwerdeführer möglich war, wegen der Drohungen und Gewaltanwendungen den Schwager anzu- zeigen und die Behörden durch Verhängung eines Annäherungsverbot und Auferlegung einer Geldstrafe auch aktiv geworden sind, dass mit dem SEM davon auszugehen ist, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, sich wegen der weiteren Drohungen wieder an die Behörden zu wenden, gegebenenfalls unter Vorlage der neuen Beweismittel (Drohnachrichten und Drohvideos), er aber nach den zwei Anzeigen bei der Polizei keine weiteren Bemühungen unternommen hat, dass er auch nicht versucht hat, sich mit Hilfe eines Rechtsvertreters an eine höhere Instanz zu wenden, um weitere rechtliche Schritte gegen den Schwager einzuleiten, dass überdies mit dem SEM davon auszugehen ist, dass sich der Beschwerdeführer Drohungen oder Übergriffen des Schwagers entziehen könnte, indem er Wohnsitz in einer anderen Stadt der Türkei nimmt, wobei angesichts der Arbeitserfahrung des Beschwerdeführers und seiner guten wirtschaftlichen Situation ein Wegzug an einen anderen Ort auch als zumutbar zu qualifizieren ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 8.5.3), dass die vagen Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf seinen Verdacht, der Schwager gehöre der Mafia an und würde ihn überall in der Türkei finden, das Bestehen einer inländischen Schutzalternative nicht in Zweifel zu ziehen vermögen,

D-7685/2024 Seite 7 dass es dem Beschwerdeführer daher nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen

als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind und solche in der Beschwerde- schrift auch nicht behauptet werden, dass gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in der Tür- kei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszu- gehen ist (vgl. Urteil des BVGer D-7194/2023 vom 3. April 2024 E. 8.3.2.1 m.w.H.), dass weiter nicht anzunehmen ist, der Beschwerdeführer würde aus Grün- den wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situa- tion geraten, zumal er über langjährige Arbeitserfahrung als Coiffeur und ein grosses soziales Umfeld im Heimatland verfügt, unter anderem in An- kara und Istanbul, weshalb ihm auch die Inanspruchnahme einer inner- staatlichen Aufenthaltsalternative ausserhalb B. _____ zuzumuten ist,

D-7685/2024 Seite 8 dass das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich sowohl von einer stati- onären als auch von einer ambulanten Behandlungsmöglichkeit psychi- scher Erkrankungen in der Türkei ausgeht (vgl. Urteil des BVGer E- 4377/2019 vom 8. November 2019 E. 8.4.5.1), dass demnach mit dem SEM davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer werde in Bezug auf die vorgebrachten psychischen Probleme (Schlaf- und Angststörung, Panikattacken) in der Türkei wieder eine therapeutische Be- handlung erhalten können, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allen- falls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass daher die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass die sinngemässen Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Pro- zessführung und um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes unge- achtet der unbelegten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind, da die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädi- gungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-7685/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.